





ATTILATIO TERTIA

Attillatio tertia in qua dicitur de  
dominiis et de iuribus  
quibusdam in rebus  
quibusdam in rebus  
quibusdam in rebus  
quibusdam in rebus

Attillatio tertia in qua dicitur de  
dominiis et de iuribus  
quibusdam in rebus  
quibusdam in rebus  
quibusdam in rebus  
quibusdam in rebus

M T V M E N T V M

NIS DE NON TARE ANDO. NEC NON EVEN  
NISI DE NON TARE ANDO. NEC NON EVEN  
NISI DE NON TARE ANDO. NEC NON EVEN  
NISI DE NON TARE ANDO. NEC NON EVEN

NISI DE NON TARE ANDO. NEC NON EVEN  
NISI DE NON TARE ANDO. NEC NON EVEN  
NISI DE NON TARE ANDO. NEC NON EVEN  
NISI DE NON TARE ANDO. NEC NON EVEN

NISI DE NON TARE ANDO. NEC NON EVEN



**Fürstlicher Burgawischer**  
**Abgesandten / beyden Fürstlichen Personen /**  
**Brandenburg vnd Pfaltz Neuburg / durch die Edle / Ges**  
**strenge / auch Ehrvest vnd Hochgelehrten Herrn / Hans Urban Lydel zu**  
**Mayenburg vnd Eisens / r̄. Fürstl Marggräffischen zu Burgaw / ges**  
**heynten Raht / r̄. Hadrianum Hilden dero Rechten Dos**  
**ctorn / Ferdinandum Seyda / auch der Reche**  
**ten D. beschehenen Fürtrags.**

Hingegen kurze Anzeig der Ursachen

**Welche den Durchleuchtig**  
**sten / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn**  
**Johan Sigismunden Marggraffen zu Brandenburg / des**  
**H. Röm. Reichs ErzCämmerern vnd Churfürsten / r̄. bewogen / daß ihre**  
**Churf. Gn. bis daher / nichts von ihrem habenden Rechten / an den Sülischen**  
**Fürstenthumben vnd Landen / wie wol von andern geschehen /**  
**deduciren / herausser kommen / oder durch den offe**  
**nen Truct publiciren lassen.**



**Getruckt im Jahr nach Christi Geburt /**

**M. DC. X.**

5.

10 e

C O P I A

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text visible on the edge of the adjacent page]





Emnach der Durchl Hochgeborner Fürst vnd  
 Herz Carl / Marggraff des H. Röm. Reichs zu Burgaw /  
 Landgraff zu Nellenburg / Graff zu Hohenberg / etc. in Erfah-  
 rung bracht / das die auch Durchleuchtigen vnd Hochgebore-  
 ne Fürsten vnd Herrn / Herz Marggraff Ernst zu Brandens-  
 burg / Herzog in Preussen / etc. vnd Herz Wolfgang Wilhelm / Pfalzgraff  
 bey Rhein / Herzog in Bayren / etc. sich diesen Landen genähert / sich derselben  
 zu impatroniren vermeynende / zu Dortmund zusammen kommen / vnd sich  
 mit einander in Namen ihrer Principalen des Herrn Churfürsten zu Bran-  
 denburg / vnd Herzogin Anna Pfalzgräffin bey Rhein / etc. ohn fürwissen vñ  
 belieben anderer rechtmessigen Interessenten verglichen vñ vereiniget haben /  
 vnd nach vertroffenem Vertrag sich nach Düsseldorff verfügt / allda den ges-  
 sampten Ständen eine Proposition / welche dem Vertrag nach gerichtet /  
 auff gemeinem Landtag vortragen lassen / das sie nemblich beyden Fürsten  
 die Huldigung leysten / vnd dem rechten Successori zum besten / so einer auß  
 ihnen zu seyn vermeynen / vnd ihnen selbst einbilden / vnd keinen Tertium zu  
 zulassen. Welches doch alles zu Hochged. J. J. G. Herrn Marggraffen zu  
 Burgaw / vnd dero geliebten Gemahlin / geborne Herzogin zu Gölch / Ele-  
 ve vnd Berg / etc. vnverziegener vnd vnterrichteten Fräwlin Schwester des  
 jünst in Gott ruhenden Herzogen zu Gölch / zu mercklichem præiudicio  
 vnd Nachtheil gereicht.

Darauff hochgedachte J. G. zu Burgaw / durch ihre gegenwertige Ab-  
 gesandten J. J. G. zu Brandenburg vnd Newburg / folgendes an vnd vorzu-  
 bringen nit vmbgehen köndten. Nemlich wie sie auff tödtlichen abgang wey-  
 land des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Jo-  
 hans Wilhelms Herzogen zu Gölch / etc. Christmilten andenkens / hinder-  
 lassene Fürstenthumb vnd Land vermögen Caroli V. Disposition vnd dar-  
 auff erfolgte vnterschiedliche Keyserliche Confirmationes auff die Töchter  
 sämtlich gefallen / bey der Röm. Keyf. May. vmb allernädigste Ver-  
 ordnung / der gebür damit ein jeder pretendirender Theil seiner spruch vnd  
 forderung / habhaft werden köndte / aller vnderthänigst angehalten vnd gebets-  
 ten / damit höchstgesagte Keyf. May. als oberster Richter vnd Lehenherr / auch  
 vom ganzen H. Röm. Reich gesetztes Oberhaupt / in allwege respectirt vnd  
 angesucht werde / weil dann von derselben ein Edictal Citation cum annexa

A ij inhibi-



inhibitione, in alle Interessenten außgangen / allerseits auch einkommen / vnd dann J. F. G. zu Burgaw / alles das was die gebür vnd bescheidenheit erfordert / jederzeit einzugehen / erbietig gewesen / vnd noch ist / damit für allen diagen diese Gütliche vnd angehörige Landen bey guter Ruhe / Fried / Einigkeit vnd ersprießlichen Wolstand erhalten werden möchten. Als kompt J. F. G. zu Burgaw nicht weniger frembd vnd verwunderlich für / daß J. F. G. als Gewalthabern des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johan Sigismunden Marggraffen zu Brandenburg / des H. Röm. Reichs Erz Cämmerers vnd Churf. Herzogen in Preussen / r. vnd der auch Durchleuchtigen Hochgebornen Fürstin / Frawen Anna Pfalzgräffin bey Rhein / Herzogin in Bayren / r. eines solchen Interims mittel J. F. G. Herrn Marggraffen zu Burgaw (so gegen den löblichen Häusern Brandenburg vnd Pfalz Newburg / also mit Gesipz vnd Schwäger schafft verwandt / jederzeit also affectionirt gewesen / vnd noch seynd) vnwissent verglichen. Nun hetten zwar dieselben vnzweiffenlich vnd in der tröstlichen Zuversicht gestanden / da J. F. G. wider alles verhoffen der Keyserlichen Resolution je nicht erwarten wollen / sie würden doch solche ire vorgehabte vnd zu Dortmünd vollzogene vergleichungs Tractation J. F. G. anstatt dero geliebster Gemahlin zu wissen gemacht / vnd der Antwort zu förderst erwartet haben / in erwegung wie angezogen J. F. G. zu diesen Fürstenthumb / Land vnd Leuten / nicht weniger als andere Beschwägerte / richtige vnd vndisputirliche Spruch vnd Forderung / auch nach außweisung Keyf. Privilegien den zugang haben. So köndten sie sich nicht imaginiren / auß was Fundamenten J. F. G. dieselbe davon (wie vermelt) außzuschließen gedenccken. Dahero sie getrewlich verursacht worden / ire Abgesandten zu vernemmung des eygentlichen Grunds / abzufertigen.

Dann ob wol dieselbige durch Schreiben sub dato 23. Junii nechsthin J. F. G. was beyde J. F. G. bewegt haben / sich den Gütlichen Landen zu nähern / vnd die fürnembste Ursachen dahin anziehen / als ob es diesen Landen / die in Ruhe vnd für Beschwerlichkeiten zu verhüten angesehen / vnd wesen sich gegen J. F. G. sämplich erbieeten / zu erkennen geben / So köndten sie doch J. F. G. nicht verhalten / daß dieselbe (in ansehung dero geliebster Gemahlin der anfall vnd zugang zu diesen Landen / nit weniger / als dero geliebten Fraw Schwestern haben) kein vergleichung einzugehen wissen / es were daß / daß neben J. F. G. doch allezeit mit allergnädigsten vorwissen / belieben vnd bewillig

Bewilligung ihrer Keyf. May. vnd ohne Prejudiz derselben ausgegangenen Citation vnd Mandat / neben J. F. G. zu der Landen Possession / zu erhaltung einer Gleichheit gelassen würden / deß freund- zuversichtlichen versehens J. F. G. sollen vnd werden auß obangehörten vnd andern Fundamenten J. F. G. geliebte Gemahlin von diesen Fürstenthumb / Land vnd Leuthen außzuschliessen / wie im gleichen es zu einigen fernern Attentaten vnd vielfältigen Beschwerden vnd besorgenden Vnracht kommen zu lassen / nit begeren / auff widrigen vnd keines wegs verhofften fall / wil J. F. G. so wol wider fernere als biß dahero verorbte Thätlichkeiten in bester form Rechtens protestire / vnd sich am zierlichsten bedingt haben / vnd thun hierober die Abgeordnete zu irem fernern Nachrichtung / vmb gemelter willfährige Antwort vnderthäniglich bitten.

Fürstliche Marggräffische Burgawische /  
nacher Düsseldorf Abgesandte / etc.

## C O P I A

Fürstlicher Marggräffischer zu Burgaw Abgesandten obgemelt / den Göltschen vnd Bergischen zu Düsseldorf anwesenden Ständen / gethaner Proposition.

**D**Es Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herz Carle Marggraffen deß H. Röm. Reichs zu Burgaw / Landgraff zu Nellenburg / vnd Graffen zu Hohenberg / etc. nach Düsseldorf Abgesandte / geben auß gnädigem Befehl ihres gnädigen Fürsten vnd Herrn / den Ehrwürdigen / Wol Edlen / Bestrengen / Ehrvesten / Hochgelehrten / Eysamen vnd Weisen / dieser Fürstenthumb vnd Landen hie anwesenden Rächten vnd Ständen / gebürlichen zu verstehen / vnd erinnern dieselbe / wie daß sie in guter frischer Gedächtnuß haben werden / auch gute wissenschaft tragen / was massen auß ihre J. F. G. ihn gethane trewlicher vnd ganz wolgemeynte Erinnerung / vnd derselben darober erfolgte Zusasge vnd Versprechungen / nemlich bey der gelobten hochberührter Union / vnd vnter sich beschlossenen / von andern / so wol auß- als innländischen vnd benachbarten Fürsten / Herrn vnd Potentaten / approbirter vnd gerühmbter Neutralitet wollen standhafftiglich zu verbleiben / keinem von den Herrn Interessenten / wer der auch sene / biß zu der gütlichen Vergleichung / oder rechter Erörterung der streittigen Succession dieser Fürstenthumben vnd Landen



einzuräumen/die Regierung in allem Stand vnd Wesen/ in mittelst zu con-  
tinuiren/ vnd fernere J. Keyf. May. allergnädigsten Verordnung dar vber  
zu erwarten/ die Stände J. F. G. ersucht vnd gebetten / daß dieselbe zu ver-  
hütung aller ley Confusionen / damit die Mitinteressenten nit vrsach haben/  
gleichmessiges zu thun/hieher nit kommen wollen.

Auff welche rechtmeynende Resolution vnd der Stände anersuchen J.  
F. G. Herz Marggraff zu Burgaw/te sich in diese Land zu begeben/vnd sei-  
ne rechtmessige vnd wolbefugte prætenfiones zu suchen / dieselbe in acht zu  
nehmen / vnd gebürender massen zu manutemiren / damit alle Zerrüttungs-  
gefahr verhütet/Fried/Ruhe vnd Wolstand des Vaterlands erhalten wer-  
den möchte/sich nicht vnderziehen wollen / der genzlichen zuversicht vnd ver-  
trauen/die Landstände würden bey solcher Resolution / redlich/steiff vnd fest  
verbleiben/ dapffer wider alle Anstöß vnd Versuchungen darbey halten/ vnd  
keines wegs mit was Practick es immer geschehen kan oder möchte / darvon  
sich lassen abwendig machen.

Weil nun aber J. F. G. in erfahrung kommen/ daß die Stände von ihres  
Union gewichen / vnd solche zertrennt haben / vnd ein grosser theil derselben  
die berhümbte Neutralitet beyseits gestellt / die schädliche vnnnd nachtheilige  
Partialitet / wider ihr versprechen vnd außschreiben angenommen / den an-  
wesenden pretendirenden Fürsten / Brandenburg vnd Newburg / nit allein  
freyen vngehinderten Eintritt allhie permittirt / sondern auch noch weiter/  
vnd zu viel vber die Schrancken geschritten / vnd vergessentlich vnnnd unbes-  
dachtsam / voriger gethaner Resolution vnd Zusage zu wider / hochermelten  
beyden Fürsten an statt irer Principalen/ mit handgebener Trew verpflichtet/  
vnd ihnen wider den Tertium, wer der auch sey / im fall der Noth bey sprung-  
gen/verlobt vnd versprochen.

So kan J. F. G. nicht spüren noch mercken / was vrsach zu solchen unbes-  
onnenen Werck die Stände (welche in den Labyrinthum disunionis ges-  
rathen) bewegt habe/das sie zu förderst J. May. als Oberhaupt vnnnd Lehens-  
herr allergnädigste Verordnung / vnd darvber außergangene Mandat/ ver-  
achtlichen beyseits gestellt / J. F. G. dardurch höchlichen prejudicirt vnnnd in  
vnwiderbringlichen Schaden gebracht / als daß solches ihr bitten vnnnd zuges-  
schriebene erklärung allein dahin gesehen habe / vnd gedeutet möchte werden  
J. F. G. zu hindergehen / vnnnd schimpfflich ombzutreiben : Sintemal den  
Landständen wol bewust/ solches soll dem Verständigen vnd nicht gemeinen  
vnwissens

Unwissenden Pöffel (welches sich durch außspargierung / so wol Brandenburg  
 als Newburgischen Deductionsschriften / hat gleich wie vnregierter Grex  
 verführen vnd verblinden lassen) gesagt seyn / daß J. S. G. Herz Marggraff  
 zu Burgaw / r. an statt dero geliebsten Gemahlin / zur Succession / vermög  
 des Keyf. Priuilegii (darauß sich die andern pretendirende auch ziehen müß  
 sen) so wol als ein anderer / wer der auch seye / befugt / dann es klärlich vnd vn  
 widersprechlich ist / daß solches auß die Töchter simul & coniunctim, ohne  
 vnterscheid der Jüngern / oder Altern concedirt vnd gerichtet ist / welches diß  
 Orths / als impertinenten vnd extraiudicialiter weitläuffiger außzuführen  
 vnnöthig geachtet wird. Was von Gegentheil wegen der Heyrathspacten /  
 Priuilegii vnionis eingestrewet wird / ist deren gilt oder nichtigkeit / vnd In  
 terpretation darzuthan vnd beyzubringen / diß Orths vnd der Zeit vnnöthig /  
 sondern wird solches an seinem gebührenden Orth vnd Ende reservirt werden.  
 Weil dann diese streitige Successionsfach / altiorem indaginem requirit /  
 auch vermög der Reichs Constitutionen vnd Cammergerichts Ordnung  
 immediate deren Decision ihr May. r. als höchstes Haupt vnd Lehens  
 hern zugehöret / vnd per expressum reservirt ist / so hette es sich im wenigsten  
 nicht geziemen noch gebühren wollen / daß die hochgedachte beyde Fürsten /  
 Brandenburg vnd Newburg / Rom. Keyf. May. als vnzweiffelichen Rich  
 ter zu Prejudiz dero habenden Richterlichen Recht vnd Verkleinerung dero  
 Auctorität / welche von menniglich / Hoch vnd Widerstands / mit vnderthä  
 nigster Reuerenz billichen solle respectirt werden / beyseits stellen / vnd ihnen  
 selbst das Urtheil fällen vnd sprechen (welches den gemeinen vnd natürli  
 chen Rechten / wie auch den Reichs Constitutionen notorie zu wider) vnd J.  
 S. G. Herrn Marggraffen zu Burgaw / r. für sich selbst an alle fürgang  
 gene gültliche Vergleichung / oder richterliche Erkandnuß außschliessen / ab  
 treiben / vnd wider alle Billichkeit vnd Recht darvon stossen wollen. Welchen  
 der hochgd. J. S. außspruch vnd für sich selbst gefällten / vntügliehen vnd  
 widerrechtlichen sententiis ein grosser theil der Ständen zugefallen sey / vnd  
 solchen mit ihrem Handstreichen / als wann sie competentes Iudices we  
 ren / vnbedachtsamer weiß vnd form approbirt haben. Also thun hierauß J.  
 S. G. Herz Marggraff zu Burgaw / r. vermög seines habenden erlangten  
 Rechts als vniuersalis hæres, vnd nicht wie fälschlich vermeynt vnd auß  
 gossen wirdt / particularis prætendens, wider den Vormündischen Ver  
 trag vnd getroffene Vergleichung gegebenen Handstreichs / vnd allem dem /  
 was

was darauß entspringen / erfolgt / vnd ins künfftig noch entspringen vnd erfolgen kan oder möchte / dadurch J. S. G. gn. abtrag / einbruch oder beschwer zustehen köndte / ganz zierlich darwider protestiren / oder in allwegen jr habend erlangt Recht vorbehalten / vnd wollen sich dessen keines wegs / wie das inder geschehen kan / soll oder mag / begeben haben. Hierauff erinnert die S. G. zu aller ernst die Landständen so auß der versprochenen Union getretten / sich ihr beyde hochged. S. Branden. vñ Neuburg anhängig gemacht / denselbe wider J. S. G. Herrn Marggraffen zu Burgaw / als vermeynten Tertium gehuldigt / ihres für diesem gethanen Zusagens / Ausschreibens / vnd behümbten Union vnd Neutralitet / daß auch J. S. G. ihre rechtmessige Pretensionen / durch schärffere Mittel / als bishero beschehen / zu suchen vnd zu manutreniren recht vnd billich verursachet werde.

Weil aber J. S. G. Herz Marggraff zu Burgaw / r. als ein freundliebender Fürst / vnd dem Vatterland / damit solches in guter Ruhe / Fried / Einigkeit vñnd Wolstand erhalten möchte werden / mit gnädigsten genengtem Willen zugethan / wie auch mit sonderbarer Affection gegen den Ständen sampt vñnd sonders wol gewogen / bishero zu verhaltung des Wolstands nichts anders gesucht vnd begert / dann daß die streittige Succession gütlich bey- vnd abgelegt / oder durch rechliche gebürende Mittel entscheiden möchten werden / wie dann J. S. G. auß allen den Ständen gethanen Schreiben sich Gn. erklärt / vnd sich ihren Mayest. als vnzweiffelichen dis Orths Richters Decision / der gebür nach / allezeit vnterworffen / auch nichts anders begert / dann den Kays. Mandatis vnd Citationibus zu pariren / vnd denselben gehorsamlich zu geleben vñnd nachzukommen / wie desgleichen zu güttlicher Vergleichung / doch daß solches mit allerhöchstgedachter Kays. May. aller gnädigsten fürwissen vnd bewilligung (damit dero Authorität vnd außgangen Mandato Citationis edictalis, cum annexa inhibitione, zur Prejudiz nichts gehandelt werde) sich allezeit anerbotten hat / auch noch darzu geneigt ist / damit der Landen zerrüttung vñnd Unheyl köndte vermittelt bleiben.

Wann dann nun solchem J. S. G. freundlichen / rechtmessigen / billichen anerbieten / nicht platz gegeben / vnd jedwederer de facto procediren würde / vnd demselben nit allein connivirt / sondern auch noch Fürschub / Hülf vnd Beystand geleystet sollte werden / daß / wann darauß dem Vatterland Zerrüttung / Unheyl vnd eusserst Verderben (welches doch der Allmächtige gnädig verhö

verhüten wolle) erwachsen solle / so wollen J. F. G. vor Gott vñd der Welt  
entschuldiget seyn / weils sie dar durch anders nicht als jr Recht vnd Gerech-  
tigkeit suchen / vertheidigen vnd manutentiren würden. Ermahnen derowegen  
J. F. G. Herz Marggraff zu Burgaw/te. die getrewe / standhaffte vnd in  
irer hochberühmbter Union beharrende löbliche Stände / ganz Väterlich  
vnd trewhertzig / Sie wollen zu verhütung besorgender Gefahr / in irer rech-  
ter Meynung vnd erstgegebener Resolution dapffer vnd standhafft verblei-  
ben / vnd sich von keinem / wer der auch sey / durch Practick oder subtile Sü-  
nde lassen abwendig machen. Dann wann solches solte beschehen / würde den  
Ständen schlechte Ehr vnd Ruhm darauß erwachsen / vnd inen ihr Unge-  
horsam gegen irer Keyf. May. als obristen Haupt der Christenheit / vnd dies-  
er Fürstenthumben vnd Landen Lehenherm / jr Unbeständigkeit / vnd irres-  
solut Gemüth bey menniglich zu verweisen stehen. Welches alles die Abges-  
sandten den Herrn Räten vnd Landständen zu ihrem selbst eygenen hocher-  
leuchten Verstand / discretion vnd reiffen iudicio heymstellen vnd zu erkens-  
nen geben.

Zu dem werden sich die Räte vnd Landstände noch guter massen zu erin-  
nern haben / wie daß J. F. G. bey den Gölischen vnd angehörigen Landen /  
noch das versprochen Heyrathsgut / Landdonation vnd Verehrung / Item  
ein theil der verglichenen außfertigung / deß gleichen Spielgelt / vnd was dem  
allē anhängig / so sich in die N. Goltgülden belaufft / wie nit weniger J. Keyf.  
May. allbereyt ergangenen Erkändnuß gemess / das hievor verfallene In-  
teresse noch allweil außstendig / vnd bishero auß J. F. G. vielfältig ersuchen  
vnd begeren / noch keine erlegung derselben beschehen. Versehen sich deroweg-  
gen ihre beyde J. F. G. G. Herz Marggraff zu Burgaw / vnd Marggräf-  
stanne/te. sie die Stände / oder wen es berührt / werden sich nun mehr mit las-  
sung wirklicher Bezahlung / willferig erzeigen / vnd J. F. G. nicht lenger  
auffhalten.

Solches haben die Gesandten den Herrn / Räten vnd Landständen / has-  
benden Befelch nach / zu referiren nicht ombgehen können noch sollen / vñnd  
thun sich denselben für jr Person / zu angenehmen gefälligen Diensten / bereyts  
willig / bestes fleiß erbiehen / vñder willfährigen Antwort mit chefftem ar-  
wartend.

Fürstliche Marggräffliche Burgawische  
nacher Düsselдорff Abgesandte te.

B

LIBEL

## LIBELLVS SVMMARIVS.

Anwalts ihrer F. G. Herrn Carls Marggrafen  
 zu Burgaw / anstatt dero Frawen Gemahlin Frawen  
 Sibylla Marggräffin zu Burgaw / ic. vnd gebornen Herzogin  
 zu Gölch / Cleve vnd Berg / ic.

CONTRA,

Die erscheinende Befelchhaber irer Chur, vnd  
 F. G. Herrn Johann Sigismund / Churfürsten zu Branden-  
 burg / ic. vnd Herzogen Philips Ludwigen Pfalzgraffen bey Rhein / ic. in  
 Namen dero Gemahlin / Frawen Anna Churfürstin / geborne Her-  
 zogin in Preussen / ic. vnd Frawen Anna Pfalzgräffin / ic.  
 geborne Herzogin zu Gölch / Cleve vnd  
 Berg / ic.

Producirt am Keyserlichen Hoff / den Octo-  
 bris / Anno 1609.

Wierdurchleuchtigster / Großmächtigster / Vnberwind-  
 licher Röm. Keyser / auch zu Hungarn vnd Böhym König / Erher-  
 zog zu Oesterreich / ic. Allergnädigster Herz.

Auff E. Röm. Keyf. May. in Gölischen Sachen den vier vnd zwanzig-  
 sten May / diß sechshundert vnd neunnden Jahrs / außgegangene Edi-  
 ctalische Citation / dadurch alle die jenige / welche auff die durch lezt abgestor-  
 benen Herzog Johan Wilhelm zu Gölch / Cleve vnd Berg / ic. hinterlassene  
 vnd erledigte Fürstenthumb vnd Landschafften / ichtwas zu sachen / oder zu  
 pretendiren vermeynen / geladen seynd worden / in den nechsten vier Monas-  
 ten / an E. Keyf. May. Hoff / selbst / oder durch vollmächtige Anwald / zu er-  
 scheinen / erzeigt sich zu gegen / von dem Durchleuchtigen / Hochgebornen  
 Fürsten vnd Herrn / Herrn Carl / des H. Röm. Reichs Marggraffen zu  
 Burgaw / Landgraffen zu Nellenburg / vnd Graffen zu Hohenberg / ic. auch  
 von F. G. Ehegemahlin / dero Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Für-  
 stin vnd Frawen Sibylla / Marggräffin zu Burgaw / Landgräffin zu Nel-  
 lenburg / vnd Gräffin zu Hohenberg / gebornen Herzogin zu Gölch / Cleve  
 vnd

vnd Berg / zc. seiner gnädigsten Herren vnd Frawen gevollmächtigter Answald / krafft seines allbereyt einkommenen Gewalts / vnd vbergibt nachfolgende summarische Meynung / nit in gestalt eines zierlichen libelli, sondern blosser Erzählung der Geschicht / vnd Rechtlichen außführung des jenigen / so de iure darauß resultirt vnd seine gnädigste Principalen bey berührten Gölischen vnd anhängigen Fürstenthumben vnd Landschafften / derenwegen zu suchen haben / zu dem ende / wie hernacher durch sie Hauptsächlich gebetten vnd geschlossen wirdt.

Es ist menniglichen bewußt / daß lebt abgeleibter Herzog Johan Wilhelm zu Gölch / Cleve vnd Berg / zc. der letzte seines Männlichen Stammens gewesen / vnd keine eheliche Leibs Erben / aber wol drey lebendige Schwestern / als nemlich die Durchleuchtige vnd Hochgeborne Fürstin vnd Frawen / Fraw Anna Pfalzgräffin bey Rhein / vnd Herzogin zu Neuburg / Fraw Magdalena Pfalzgräffin bey Rhein / vnd Herzogin zu Zwenbrück / Item / Fraw Sibylla Marggräffin zu Burgaw / zc. vñ auß seiner ältern vor lengst gestorbenen Schwester / Frawen Maria Leonora / gewesenen Herzogin in Preussen / etliche Töchter hinter ihm verlassen hat / also daß der Gölisch / Clevisch vnd Bergisch Manns Stamm / durch ihn gar abgestorben ist / vñ vermög der von E. Röm. Keyf. May. vnd dero hochlöblichsten Vorfahren / im Röm. Reich ertheilten Investituren / Hochgedachte drey Schwestern / in berührten Fürstenthumben vnd Landschafften nit zu succediren hetten / wann nit ein besondere concessio von Keyser Carl dem Fünfften / Christ seliger Gedächtnuß / in dato 9. Jul. Anno 1546. vorhanden / in welcher sein Keyf. May. auff vnderthänigst anhalten Herzogs Wilhelms zu Gölch / Cleve vnd Berg / zc. des lebt verstorbenen Herzogen Johan Wilhelms / vnd erst benannter Fürstinnen Herrn Vatters seligen angedenckens / ime / vnd dem mit seiner Ehegemahlin Frawen Maria / gebornen Königin zu Hungarn / erworbenen Kindern (laut hie beygefügter Abschrift vnter dem Buchstaben A) diese Gnad gethan / wann es sich zueragen würde / daß gedachter Herzog / mit erstgedachter seiner Ehegemahlin / keinen ehelichen Manns Erben vberkäme / oder ire Manns Erben hernacher ohne absteigende eheliche Manns Erben abgiengen / daß alsdann obangerogte Fürstenthumb / Land vnd Leut / auff gedacht Herzog Wilhelms / mit vorgemelter seiner Ehegemahlin erzeugte Töchter / oder wann derselben keine mehr im Leben / vnd aber von einer oder mehr eheliche geborne Leibs Erben vorhanden weren / in solchem fall /

auff derselben nachgelassene eheliche Männliche Leibs Erben/so derselben zeit im Leben seyn/fallen/kommen, vnd inen folgen vnd zustehen sollen.

Vermög dieser Keyf. allergnädigster Verwilligung / hat heutiges Tags niemand bey mehr angedeutet von E. Keyf. May. zu Lehenrührenden Fürstenthumben/Land: Graff. vnd Herrschafften/einige befugte Ansprüche/ als obgedachte drey noch lebende Schwestern / welche durch höchstgedachten Keyser Carl dem Fünfften dis Namens/habilitirt seynd worden/ daß sie/ als wann sie Mannspersonen weren/ in solchen Reichs Lehen succediren mögen. Dann ob wol von der ältern Schwester / gewesener Herzogin in Preussen/ etliche Töchter vorhanden / so seynd doch dieselbe nicht / sondern allein ihrer Frawen Mutter eheliche Manns Erben/nach tödtlichem abgang der andern dreyen Schwestern / zu diesen Fürstenthumb vnd Landschafften beruffen worden/ nach klarem buchstäblichen Inhalt vor angeregter Keyf. bewilligung/ Also daß der Preussisch Stoll / berührter Habilitation nun mehr in Ewigkeit nit fehic ist.

Dessen vngedacht / haben nach ableibung Herzog Johan Wilhelmen des letzten/der Durchleuchtigst/ Hochgeborn Fürst vnd Herz/ Herz Johan Sigmund/Marggraff zu Brandenburg/Churfürst/2c. durch J. Churf. G. Herrn Bruder / den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Marggraff Ernst zu Brandenburg / vñ hochgedachte Pfalzgräffin zu Newburg/durch ihren Herrn Sohn/den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Pfalzgraff Wolff Wilhelm/ sich in mehrbesagte Fürstenthumb vnd Graffschafften / wider E. Keyf. May. ernstliche Befehl / zu nachtheil vñ vñ merklichem præiudicio hochgedachter Frawen Marggräffin zu Burgaw/ 2c. eygen beliebend n gefallen/ in solidum eingetruungen/ vnd dieselbe zu außschliessung ihrer J. G. der Frawen Marggräffin/ zu detiniren sich thätlich angemacht / vnter diesem respectiue fürgegebenen schein/ daß vorgedachter Herzog Wilhelm zu Gölch vnd Cleve / 2c. gemelte seine zwo ältere Töchter/ als nemlich die vor lengst abgeleitete Herzogin in Preussen / vnd noch lebende Frawen Pfalzgräffin zu Newburg / mit solchen pactis & conuentionibus dotalibus außgeheyrat habe / daß vermög derselben/ in jetzt begebenem fall des abgestorbenen Gölchischen / Clevischen vnd Bergischen Manns Stammens / der ältern Tochter / gewesener Herzogin in Preussen erstgeborene Tochter/ Churfürstin zu Brandenburg/ oder ea exclusa, hochgedachte Pfalzgräffin zu Newburg/iure primogenituræ

in

in mehr besagten Fürstenthumben/ Land/ vnd Graffschafften succediren sollen. Dann ob wol von der Herzogin in Preussen/ keine auß ihr immediate geborne Sohn/ so seyen doch auß erstgedachter ihrer ältern/ mit iren Churf. G. zu Brandenburg verhehelichten Tochter/ etliche nepotes masculi vorhanden/ vnd werden in materia feudali, appellatione filiarum, etiam neptes verstanden/so seyen fürbaß diese Fürstenthumb/durch besondere vergleichungen der Landstände/vnd Keyf. priuilegia vnd confirmationes, also zusammen vereint worden/ daß/ so lang die Succession Herzog Wilhelms zu Gölch posteritet in absteigender Lini wehret/ sie vngesondert vnd vnges trennt bleiben sollen vnd mögen/ also daß darauß nothwendiglich ein Maioratus erfolge/ wie dann von alten Zeiten hero also observirt worden/ vnd es den Lehen Rechten gemess sey/ daß in feudis huiusmodi regalibus, die ältere allein succediren.

Daß aber solches alles in facto & in iure vngegründt/vñ zu bescheinung hochgedachter Fürstinen Pretension vnd thätliche Anfallung berührter Fürstenthumb vnd Landschafften/ ganz vnerheblich/ vnschließlich vnd vndienstlich sey/ erscheinet erstlich darauß: Daß hochgedachter Keyser Carl/ durch obangerogt sein Priuilegium vom 19. Jul. Ann. 1546. den Gölchischen auß vorgemeltem Herzogen Wilhelm/ vnd seiner Gemahl Frawen Maria/ gebornen Töchtern/ einen gleichen vnd in partes aequales gerichtten Zugang zu mehr angedeutten Fürstenthumben vnd Landschafften gestattet vnd verswilligt hat/ wie dann auch indubio vermuthet wirdt/ quod pater acquirens non voluerit filios esse inaequales, Menoch. conf. 435. n. 4. vol. 5. vnd daß solches mens & intentio ires Herrn Batters gewese/ ist vnter andern darauß abzunemen/ daß er von ihr May. begert/ daß mehr benannte seine Töchter solche Lehen durch ihre Träger zu empfangen taugetlich vnd geschickt seyn solten. Derhaiben vor allen dingen zu sehen vnd zu consideriren ist/ ob vorgedachter Herzog Wilhelm/ wann er gleich gewöhl/ sug vnd macht gehabt habe/ von dieser Concession vnd seiner eignen Intention zu weichen/ vnd derselben zu wider einen maioratum angemahlet weiß super feudis huiusmodi zu constituiren/ cum prius inquirendum sit, an quis potestatem habuerit aliquid faciendi, quàm de voluntate & perfectione actus disputetur, L. si quæramus, ff. qui testamenta facere possunt.

Nun seyen die Rechtsgelehrten/ wann gefragt wirdt/ ob maioratus super feudis instituirt fündie werden/ diese Regel/ wann die Lehen also beschaffen/



Daß ein Vatter / nach dem er solche für sich vnd die seinigen bekommen / hernach dieselbe einem Sohn oder Kind vor dem andern legiren / oder per fideicommissum zuengnen / vnd den andern Söhnen oder Kindern / solche erbsuchen möge / daß er auff denselben Lehen / auch ius primogenituræ auffzurichten befugt sey / wann aber die Lehen eius naturæ, daß sie einem / zu abbruch des andern / mit fündten legirt oder sonst vbergeben werden / cessare etiam super illis constitutionem maioratus. Ita Ludouicus de Molina de primogeniis Hispanorum, lib. 2. cap. 10. nu. 71. Valet enim plerumq; argumentum de fideicommissio, ad maioratum, Iacobus Bereta conf. 134. num. 20. Nicolaus Intrigliolus de feudis, quæst. 57. nu. 3. & seqq. imo maioratus in effectu est fideicommissum, Hondedeus conf. 45. num. 35. & conf. 46. num. 4. vol. 2.

Darauf durch einen nothwendigen Schluß folgt / daß Herzog Wilhelm zu Gölch / Cleve / &c. seine von E. Keyf. May. vnd dero hochlöblichsten Vorfahren zu Lehen getragene Fürstenthumb vnd Landschafften / mit einem maioratu mit belegen oder beschweren hat können / Dieweil dieselbe feuda antiqua, & ex pacto & prouidentia seynd / als welche filiis & non hereditibus, vltra quartum gradum her / verlehren worden / vnd super feudis antiquis & ex pacto & prouidentia (cum ea prælegari vni filiorum non possint) maioratus, inuitis agnatis, etiamsi Dominus consentiret, nicht statt findet / Menoch. conf. 161. n. 1. & c. vol. 2. & conf. 501. num. 4. vol. 5. Ioan. Petrus Anchar. lib. 1. q. 19. n. 1. Gabrielius in commun. opinionibus, tit. de iure emphyteutico, concl. 2. n. 5. Irret dargegen nicht / quod feudum dicatur nouum ratione nouarum conuentionum, & quotiescunq; aliquid noui additur, aut in forma priore immutatur, item, daß in concessione Carolina der Töchter cheliche Manns Erben nach ihrer Müttern absterben zu diesen Lehen admittirt werden / Darauf sich ansehen laßt / daß eo respectu die Gölische vnd anhängige Fürstenthumb vnd Landschafften feuda noua, nempe propter habilitationem factam, vnd hæreditaria aut saltem mixta seyden / von wegen des Worts / Leibs Erben / in quibus feudis nouis & hæreditariis pater liberis præiudicare potest, ea vni eorum assignando, also daß ein Vatter gleichfals super huiusmodi bonis maioratum constituiren fündte / dann offst angeregte concessio Carolina nicht ein neue inuestitura oder additio nouarum conuentionum feudalium ad priores inuestituras, sondern ein priuilegium extra

extra inuestituras ist (wie theils ex verbis executiuus & comminatione mulctæ zu sehen) dadurch etliche Personē/als nemlich die Gälchische Töchter/ & ex illis prognati masculi, habilitirt worden/ daß sie ebenmessig/ als die in den inuestituris benannte Personen/ in diesen Lehen succediren mögen. Ergo per huiusmodi Priuilegium Imperator Carolus Quintus, feudum nouum non concessit, cum nō concesserit feudum (quod prius est) sed certas tantum personas habilitauerit, vt feudi antiqui & ex pacto & prouidentia capaces sint, ideoq; à primordio tituli posterior formatur euentus, L.I.C. de imponenda lucretiui descriptione, & id quod extra inuestituras accidit, eas non nouat, sed potius in priore statu & forma confirmat, vnd wann gleich nouitas aliqua, respectu personarum quæ de nouo habilitatæ fuerunt considerirt fündte werden/ bleiben die feuda nichts desto weniger in reliquis antiqua, Molinæus in consuetudines Parisienses, tit. 1. § 35. num. 5. Ioan. Vincentius de Anna, singular. 293. vnd dieweil habilitatio anderst nichts betrifft/ sich auch weiter nit extendire/ als daß fceminae habilitatæ earumq; filii masculi, comodo als die in den Lehen Brieffen außstrükkenlich begriffene Personen/ zu den Lehen/ nit iure feudi noui, sondern iure feudi antiqui kommen/ ist indubitatum daß der alte Herzog zu Gälch diß Orths/ als ob diese Lehen feuda noua weren/ kein enderrang inuestituris feudalibus zu wider/ fürnemen hat konnen/ Dann auch in feudo pleno nouo, wann es iure feudi antiqui conferirt wird/ dem Vatter die Hand gebunden seynd/ daß er einen Sohn vor dem andern darinnen nit bedencken/ oder die andere nit veruorthailen kan/ Menoch. conf. 161. num. 37. vol 2. Crauetta conf. 624. num. 3. vol. 4. Pacianus conf. 36. num. 187. Ergo ist jm solches viel weniger zugelassen/ wann feudum per se vere antiquum ist/ vnd antiquum bleibt/ vnd allen etliche Personen/ per Priuilegium der ältern Inuestituren/ vnd darauß gebührenden Succession fähig gemacht seynd worden/ vnd dieselbe Personen nit per concessionem nouam feudalem zugelassen worden.

Daß aber feuda ex pacto & prouidentia, von wegen dieses Worte/ Leibs Erben/ hæreditaria seyen worden/ helt in den Rechten den Stich nit/ sintema vor solchem Wort/ der Töchtern/ vnd nit der Erben anregung geschehen/ vnd wann ein Lehen auch mit diesen Worten gegeben wirdt/ pro se & hæredibus de suo corpore legitime descendentibus, solches nit hæreditarium, sondern pro feudo ex pacto & prouidentia zu halten ist/ quamuis

quamuis in regno Siciliae pro mixto habeatur, Franciscus Milanensis  
 decif. 7. num. 3. & seqq. lib. 1. Ioann. Vincentius de Anna, singul. 206.  
 Vulteius de feudis lib. 1. c. 8. nu. 31. welches alhie desto mehr stat hat / dies  
 weil vltra dicta verba, Leibs Erben / noch das Wortlein / Männliche / fürge  
 setzt ist worden / dardurch qualitas ex pacto & prouidentia mehr corrob  
 rirt wirdt / cum nulli dubium sit, feudum concessum pro se & hæredi  
 bus masculis esse ex pacto & prouidentia, Vulteius d. c. 8. num. 1. So  
 werden auch / der Teutschen Sprachenscharff nach / in materia feuda  
 li, durch das Wort / Leibs Erben masculi, vnd nit Successores in hæredi  
 tate, sed in feudo verstanden / Paulus Matthias Wehnerus in practicis  
 obseruationibus in verb. Leibs Erben / cum regulariter verbum, Hæ  
 redis in inuestitura positum, non qualitatem hæreditatis vel succes  
 sionis, sed qualitatem Successoris denotet, Gail. 1. 2. obseru. 149. n. 4.  
 Also daß weiter nit zu zweiffeln / daß man alhie in feudis ex pacto & pro  
 uidentia versire.

Auf welcher vrsach / wann gleich durch Keyser Carls begnadung feuda  
 noua introducirt weren worden / der alte Herzog Wilhelm zu Giltch / r. dar  
 umben einer Tochter vor der andern darinnen keinen Vortheil geben / vnd  
 ius primogenituræ nit constituiren hette können / cum etiam super feudo  
 nouo, si sit ex pacto & prouidentia, primus acquirens, in præiudicium  
 vocatorū, disponere non possit, Surdus conf. 351. n. 3. vol. 3. Menoch.  
 conf. 161. num. 11. volum. 2. & conf. 401. nu. 46. volum. 5. ea nimirum  
 de causa quod vocati non veniant vt hæredes, sed vt liberi & hæredes  
 sanguinis. Martianus conf. 13. num. 32. & non ex sola prouidentia ac  
 quirentis, sed etiam ex gratia concedentis, Stephan. Gratianus de  
 cif. 65 num. 10.

Zum andern ist primo acquirenti, in feudo nouo einem Sohn vor  
 dem andern zu betreiben oder zu erhöhen allein zugelassen / wann er das Lehen  
 mit Gelt erkauft / oder ob bene merita sua erga concedentem befohlen  
 hat / Baptista Martianus conf. 8 num. 8 Iosephus Ludouicus decisio  
 ne Lucensi 66. num. 6 Menochius conf. 161. num. 6. & 10. vol. 2. Ga  
 brielius in com. opinion. tit. de iure emphyteutico, conclus. 2. num.  
 19. Nam si feudum ex mera liberalitate concessum fuerit, pater id vni  
 filiorum concedere, & aliis auferre non potest, Matthæus Brunus  
 conf. 47. num. 3. vol. 1.

Zum

Zum dritten / wann feudum nouum, partim fauore acquirentis, & partim fauore liberorum verlichen ist worden / Fan acquirens solches in præiudicium aliorum vni nit prælegiren / & per consequens auch kein maioratum darober auffrichten / Iacob Thomingius decis. 23. num. 6. Menoch. conf. 161. num. 11. vol. 2.

Zum vierdien / in dubio & quando non apparet, qua occasione, feudum indultum fuerit, wird vermuthet / daß es ex gratia concedentis ges folgt / vnd wann nit erscheinet / ob es allein fauore acquirentis, oder auch fauore vocatorum gegeben sey word. n / Fan acquirens præiudicium vocatorum nichts damit fürnemmen / Iosephus Ludouicus d. decis. Lucens. 66. nu. 9. Menoch. conf. 161. nu. 15. vol. 2.

Daraus vnwidersprechlich folgt / daß offtigemelter Herzog Wilhelm zu Gölch vnd Cleve / ꝛc. wann gleich die streittige Lehen feuda noua weren / nit macht gehabt hette / auff solch für sich selber einigen maioratum anzustellen / als welcher mehr angezogene concessionem Carolinam nit precio, sed ex mera liberalitate, & non ob benemerita, sed ob affectionem quam habuit Imperator erga filiam fratris, dicti Ducis vxorem, & erga descendentes ex ea, bekommen hat. Nam si aliqua sit affectio erga filiam, eius contemplatione concessionem factam fuisse præsumitur, Menoch. conf. 161 num. 31. vol. 2.

So ist auch notorium ex historiis, vnd noch auß Menschen gedencken zu erhalten / daß hochgedachter Herzog dem Keyser keine annembliche oder fürstendige Dienst erzeigt (wie speciose in concessione Carolina, ex stylo curiæ, honoris causa, & per modum eorum verborum, que Itali dicunt non esse appiciatoria, Vincen. Carocius decis. 46. nu. 1. & c. vers meldet wird) als welcher zu vor wider jr May. sich zu den Frankosen geschlagen gehabt / vnd ist extra. omne dubium, wann er den / Damaln in Franckreich tractirten Heyrath volnzogen / oder sich mit einer andern Fürstinin oder auffer dem Reich verheyrat hette / daß ihm Keyser Carle diese Gnad nit gethan würde haben.

Daß zu behelff Brandenburgischer Prætension fürgewende wirdt / wann gleich die Herzogin in Preussen / des Herzogen zu Gölch / ꝛc. älteste Tochter keine eheliche Männliche Leibs Erben hinterlieffen / so habe doch deren ältere mit J. Churf. B. zu Brandenburg verheyrathe Tochter / junge Herren / vnd werde dieselbe ältere noch lebende Tochter / quamuis neptis duntaxat

fit, in materia feudali, appellatione filiarum begriffen / hat durchaus keinen bestand oder Grund / dieweil in concessione Carolina auß der verordnung / wie es zu halten sey / wann der Töchter keine mehr im Leben / aber von ihnen ehelich geborne Leibs Erben vorhanden / daß nemlich alsdann die eheliche Männliche Leibs Erben succediren sollen sonnenklarlich erscheint / durch benamfung der Töchter / die Enckeln nit verstanden köndten werden / Dann die Töchter / vnd die auß ihnen geborne Leibs Erben von einander separirt / vnd einander vi particulæ, Aber / aduersatiue seu per antithesin opponiret werden / imo auß den Leibs Erben werden allein nepotes zugelassen / vñ bleiben die neptes excludiret. Ergo dici non potest appellatione filiarum comprehendere neptem, cum ab inuicem separentur, vnd dieweil / so viel die neptes betrifft / non extantibus filiabus, besondere fürschung geschehen ist / nemlich daß Sie nit / aber wol die nepotes, nullis materteris amplius superstitibus, in den Lehen succediren sollen / ist dadurch aller Streit / vnd alle disputatio vtrum appellatione filiarum contineantur neptes aufgehebt worden / welche quæstio allein in dubio vnd nit statt hat / cum ex antithesi & differentia manifesta, quæ inter filias & neptes constituitur, vt illæ in primo, hæ in secundo gradu intelligantur, item quæ inter nepotes & neptes Gulielmi senioris Ducis innuitur, euidenter cõstet, filias in primo duntaxat gradu intelligi, & nõ in primo & in secundo simul, ideoq; neptes non comprehendere. Dann sonst hette es dieser Distinction graduum nit bedörfft / vnd were dieselbe allerdings absurda & ociofa, & vt talis, corrueret. So ist auch / wann dubitirt wirdt / vtrum appellatione filiarum, neptes, vel sub nomine filiorum nepotes contineantur, nichts mehr in acht zu nemmen / als ob nota aliqua discretiua inter filias & neptes, seu filios & nepotes vorhanden seye / & quando adest talis nota vel separatio, werden nepotes vnter dem Wort filii, nicht verstanden. Ioannes Baptista Laderchius cons. 58, num. 15. & consil. 92. num. 18.

Es wirdt ferner vergebentlich angezogen / daß die Frau Churfürstin zu Brandenburg Sohn habe / wiewol erstlich dieselbe Sohn / cum ipsa sit in medio bey der Succession keinen platz haben.

Zum andern / wirdt sie selber / als neptis, & non filia Ducis Gulielmi, vnd kein Manns Erb / außgeschlossen / also daß ipsa exclusa, filii eius auch in Ewigkeit außgeschlossen bleiben / vnd diß Orths militirt / was man vulgo  
zusammen

**zusammen pflegt/** quod infecta radice, omnes ex ea prouenientes repellantur, etiam si sint masculi, c. 1. §. Hoc autem notandum. De iis qui in feudum dare possunt, Borgninus Caualcans decis. 12. n. 46. par. 3. Menoch. conf. 443. nu. 81. vol. 5. quia & sequenti gradu succedatur, necesse est, vt gradus præcedens sit successibilis, idem Menoch. consil. 522. nu. 7. vol. 6. Et in terminis primogenituræ, quod vna persona exclusa omnes ab ea descendentes exclusæ censeantur, tradit Molina. de primogeniis Hispanorum lib. 3. c. 7. nu. 4. quem sequitur Menoch. conf. 442. n. 12. & seqq. vol. 5. **Also daß irer Ehurf. G. junge Herrns Sohn/iure primogenituræ, wann solche kräftig constituirt were worden/ exclusa matre, zu diesen Lehen keinen Zutritt hetten.**

**Dann zum dritten / wann diese streittige Lehen feuda hæreditaria weren / oder ex sententia quorundam ius repræsentationis in feudis ex pacto & prouidentia statt hette/ köndten diese pronepotes, cum per se nõ venirent per matrem exclusam, Duci Guilielmo nit coniungirt werden/** Caualcans. d. dec. 12. num. 44. & seqq. & non possent subintrare in locum personæ à feudis, de quorum successione agitur, exclusæ, Idem Caualcans. d. decis. 12. num. 54. & 55.

**Diweil aber zum vierdten / diese Lehen ex pacto & prouidentia seynd/ vnd ius repræsentationis in feudis ex pacto & prouidentia nit statt hat/ cum quilibet per se & iure suo, & vt proximus acquirenti veniat, Rubens conf. 85. & multis autoritatibus confirmat Franciscus Milanensis decis. 8. num. 220. lib. 1. köndten diese pronepotes, wann gleich ihre Fraw Mutter nit mehr im Leben were / als remotiores in gradu, in diesen Lehen nit succediren.**

**Zum fünfften / wann ius repræsentationis in diesen Lehen passirt würde/ so köndten sie doch vt pronepotes, cum materteris magnis, seu auixæ sororibus, nit succediren / cum de iure communi in linea transfuersali ius repræsentationis non detur pronepotibus, & cum patruo magno possint succedere, sed in nepotibus constringatur, §. Et è contrario, Nouella num. 8. Bursat. conf. 228. num. 35. vol. 3. vnd diweil in dubio zu vermuthen ist / quod Imperator concedens conformauerit se iuri communi generali & non speciali, & quod repræsentationem intellexerit, vt ea iure communi ab intestato locum habet. Menoch. lib. 2. præsumpt. 9. num. 6. & præsumpt. 12. num. 1. Sfortius Oddus conf. 20.**

num. 60. &c. Imo dieweil die Brandenburgische diß Orths ius primogenituræ, opinionis quodam errore, pretendiren / fündten sie si iuris representationis durchaus nit behelffen / cum ius illud in maioribus regulariter locum habeat. Molina lib. 3. c. 6. nu. 40. & magna & difficilis sit quæstio, vtrum in fideicommissis filius in locum patris intret, Benint. dec. 88. Cæuallos q. 196.

Zum sechsten/dieweil per concessionem Carolinam, wañ keine Töchter mehr im Leben / ihre Leibs Erben vocirt werden / seynd allein ihre Söhne / vnd die Enckle nit zu verstehen/dieweil appellatione eorum, qui ex vel de corpore alicuius nati sunt, die Söhne vnd nicht die Enckel denotirt werden / vnd inter voculas Ex & De (wie etliche thun) hierinnen nicht zu distinguiren ist / cum vtraq; denotet causam immediatam, Guido Papæ sing. 355. & in dubio ad communem verbi intellectum recurrendum sit, c. Ex literis 1. de sponsalibus, Guido Papæ decis. 335. num. 4.

Zum siebenden/ wann man hierinn zweiffeln wolte / so werden doch in der Teutschen Spraach durch die Leibs Erben filii immediate ex corpore filiarū geniti verstanden / vt ex neotericis probat supra allegatus Wehnerus in verb. Erben auß irē Leib geboren/vñ hat solches in genitiuo Leibs viel mehr statt / al: wann gesagt wird / de vel ex corpore nati, cum genitiuus denotet dominium, possessionem, causam finalem, vel efficientem, & proximam coniunctionem, vt notant scribentes in rubr ff. de noui operis nunciatione, welches in proposito desto mehr statt / dieweil nit blößlich der Leibs Erben gedacht / sondern darbey gesetzt wirdt / daß solche von einer oder mehr Töchtern ehelich geboren sÿen. Dardurch aller zweiffel hinweg genommen wird / Dann wann man sagen wolte / die nepotes seyen ihrer auix Leibs Erben / so were doch nit wahr / daß sie von ihr geborne Leibs Erben seyen. Imo wann gesagt fündte werden / daß sie von ihr geborne Leibs Erben weren/würde es noch an diesem mangeln / daß sie nicht ire Männliche Leibs Erben weren / cum masculi ex filia progeniti non sint hæredes masculi auix, & non contineantur sub linea masculina quoad successionem & exclusionem aliorum, gloss. & Dd. in l. Gallus, §. nunc. ff. de liberis & posthumis. Marfil. sing. 33. Matthesilan. sing. 130. & ibi addentes Auff welches ex aduerso mit keine Grund geantwortet kan werden.

Zum achten/hat weyland Herzog Wilhelm zu Bülch vnd Cleve / rē. selber nit mehr begeret / dann daß in mangel seiner Manns Erben / die Töchter vnd

vnd ihre eheliche Männliche Leibs Erben succediren mögen. Darvmb nit zu vermuthen / daß Keyser Carl in solchen wichtigen vnd dem Reich etlicher massen prejudicirlichen Sachen / ein mehrers verwilligen habe wollen / als begert ist worden.

Zum neundten vnd letzten / dieweil die strittige Lehen / wie oben angeregt / ex pacto & prouidentia seynd / vnd Keyser Carl dieselbe geendert / auch in iuris aliiis qui vocati fuerunt, nit immutiren köndten / Item selches nit begert worden / sondern allein / vt filia, & ex iis descendentes masculi habitarentur, hat er diese Vnordnung für sich selber nit introducirt / vt pronepotes impetrantis cum filiabus eius succederent, & quod maius est, eas excluderent. Daraus dann letztlich folgt / daß die Brandenburgische per subauditos huiusmodi intellectus, vnd zu weit herzu genöthigte argumenta allhie nichts behaupten köndten.

Was die fürgegebene vereinigung der Landen belangt / seynd solche vniones nit alle darauff angesehen worden / daß die Land nicht zu separiren seyend / sondern gehen etliche allein dahin / daß sie einande mit Hülf vnd Beystand / schützen vnd schirmen sollen / vnd ob wol in den lezten vermeldt / daß sie von einander nit zu theilen / sondern bey einander bleiben solien / so lang die successio in Gölchischen Stammen statt habe: ist doch darauff kein maioratus zu erzwingen. Dieweil derselb per huiusmodi inuolucra verborum, per se aliud denotantium, & aliud agendo prolatorum nit zu induciren / sondern verbis expressis, consentientibus filiabus, quæ ius quæsitum habebant, wie oben außgeführt / zu constituiren gewest weren.

So seynd auch die einigung der Landen / ante concessionem Carolinam, da die Töchter / linea masculina extincta, in diesen Lehen noch nicht succediren köndten / auffgericht / vnd in illis terminis ab Imperatoribus confirmirt worden. Also daß auß solchen Vereinigungen / wann es den ärgsten Weg erreichen solte / vnd ius primogenituræ etlicher massen darauff köndte inferirt werden / primogenitura allein in masculis, vñ nit in foeminis, welche erst hernach besonderer massen admittirt wordē / zu bes. einē were.

Daß aber auß solchen Vereinigungen ante cōcessionem Carolinam, etiam quo ad masculos kein maioratus introducirt sey worden / ex eo patet, quod hæc duo, non separari & diuidi non posse, primogenituram constitui, non sunt inter se conuertibilia, ita vt ex vno aliud necessario sequatur, sed habent se vt magis & minus commune.



Vnde non sequitur, ius primogenituræ constituitur, vt bona vnita maneat in familia, & ne alienentur, Ergo facta vnione & prohibita alienatione bonorum primogenitura constituta est, cum vnio & prohibitio alienationis latius pateant, & ad plura alia quam primogenituram applicentur, also daß citra fallaciam ex elenchis Aristotelicis notam, ex prohibitione diuisionis & alienationis, maioratus & ius primogenituræ nit mehr geschlossen kan werden / als wann in simili gesagt würde / Mel est flauum. Et fel est flauum, Ergo fel est mel.

Daß aber wegen der einigung der Landschaften / & ob prohibitam diuisionem ius primogenituræ nit zu schöpfen sey / findt man in terminis terminantibus bey dem Menochio, conf. 439. n. 15. vol. 4. vbi plures allegat, vnd bey dem Licentiato Flores Diez di Mena, lib. 1. q. 17. nu. 12. & 17. wie dann gleichfals ex prohibitione alienationis, qua facta etiam diuisio prohibita censetur, primogenitura nit inducirt wirdt / Cephal. conf. 152. num. 22. vol. 2. & conf. 699. num. 38. vol. 3. welche Lehrer der Rechten pro ratione anziehen / quod quamuis ducatus & comitatus nō diuidantur, non ideo necessario permaneant penes primogenitum, sed alii ex liberis assignari, vel pro indiuiso ab omnibus possideri possint, facta diuisione quo ad commoditates & fructus, wie in gemein de feudis regalibus gesagt wird / Flor. d. q. 17. nu. 24. & Menoch. d. conf. 439. vol. 5. & conf. 721. n. 54. vol. 8. Roland. à Valle, conf. 50. n. 27. & 37. vol. 1. Quod etiam animaduertit Molina. de primogeniis Hispanorum, lib. 1. c. 11. n. 15. vbi dicit, Non sequitur, Hæc bona non diuiduntur, ergo in iis succedere debet solus primogenitus. Potest enim esse quod dignitates ipsæ quæ diuisionem non patiuntur, non diuidantur, earum autem exercitium & commoditates inter omnes filios ac descendentes diuidantur. In quam rem plures allegat autores, vnd wann solches in vno eodemq; ducatu statt hat / kan es viel mehr in pluribus & separatis & vinculo vnionis duntaxat connexis geschēhen / quia plura castra & plures prouinciæ coniunctæ non obstante prohibitione Friderici, in c. 1. §. Præterea, de prohibita feudi alienat. per Fridericum, diuidi possunt, Roland. à Valle, conf. 80. n. 14. vol. 1. Dannerhet ex vnione prouinciarum ius primogenituræ nicht kan bengebracht werden / sonderlich dieweil solch ius für sich selber odiosum exorbitans, & contra rationem naturalem, Decian. conf. 1. num. 154. & conf. 31. nu. 127. vol. 1.

vol. 1. Beroius conf. 84. n. 71. vol. 2. & conf. 71. n. 32. vol. 1. vnd deshalb  
 strictissime damit vmbzugehen ist/ Surd. conf. 403. n. 39. vol. 3. sonderlich  
 wann es nit à lege vel à statuto, sondern ab homine, wie allhie fürgegeben  
 wird/constituit were worden/ Decian. conf. 16. n. 20. vol. 4.

Es folgt auch nit/ dieweil diese Land so lang vnzertheilt bey einander blei-  
 ben sollen / als des Herzogs von Gölch Nachkommen darinnen succediren/  
 daß darvmb die successio lenger / als durch die Investituren vnd R. Carlo  
 Priuilegium bestimt worden/oder in andern Personen/als welche suo ordi-  
 ne beruffen/ statt haben / vnd daß eine der andern iure primogenituræ für-  
 gezogen solle werden. Dieweil prohibitio diuisionis als accidens, & po-  
 sterius ex successione tanquam ex basi & substantia, vnd nicht contra,  
 substantia ab accidente, zu reguliren vnd zu limitiren / oder zu extendiren  
 ist/vnd in omni dispositione, wann etwas verordnet worden/ die clausula  
 darbey verstanden wirdt/ si reliqua sint habilia, & nihil aliud impediatur, l.  
 vt gradatim, §. etsi lege, ff. de muneribus & honoribus, l. qui manus,  
 ff. qui testamentum facere possint, wie dann Keyser Ferdinand durch  
 sein Confirmation von 21. Jun. 1559. ihme / vnd dem Reich sein Recht vnd  
 Gerechtigkeit/so viel die Stewren vnd anders (darvnter die Lehengerechtig-  
 keit begriffen) betrifft/in allweg vorbehalten hat.

Daß ferner fürgebildet wil werden/als solte es bisher bey dem Haus Gölch/  
 Cleve/2c. also gehalten seyn worden/ daß allezeit primogeniti succedirt/ vnd  
 posteriore loco geniti, außgeschlossen seyn worden/ eadem facilitate  
 negatur, qua asseritur, befindet sich auch das Widerspiel ex historiis sal-  
 tem quo ad foeminas, welche/wie oben angeregt/ vor Keyser Carls/ Anno  
 1546. ertheilter Habilitation in diesen Lehen gar nit / & per consequens iu-  
 re primogenituræ nit succediren haben können/cum non entis nullæ sint  
 qualitates, l. lecta, ff. de rebus creditis, & sublato antecedente tollatur  
 consequens. Sonsten ist communis fere consuetudo in Germania,  
 quod feuda etiam regalia, & magnam dignitatem annexam haben-  
 tia, diuidantur, aut saltem pro indiuiso possideantur, teste Gail. lib. 2.  
 obser. 153. nu. 2. & 7. & Vult. de feudis, lib. 1. c. 8. nu. 36. wie dann durch  
 die b. sondere exceptiones in dignitatibus electoralibus, vñ etlicher Für-  
 stenthumb/welche deshalb von E. Röm. Keyf. May. vnd dero in Gott ses-  
 ligst ruhenden Vorfahren insonderheit befreyt seynd worden/ zu sehen/ cum  
 exceptio confirmet regulam in non exceptis,

Dardurch

Dardurch fällt auch was ex iure communi fürgetruckt wirdt / daß von  
 deswegen / daß feuda regalia mittheilbar / auch der älterer darinn succediren  
 müsse / die weil per contrariam consuetudinem ius feudale dis Orths  
 auffgehbt worden / vnd sonst wol bey einander bestehen kan / daß sie nit ges  
 theilt werden / vnd dannaoh solche dem ältern allein mit / sondern allein mit eins  
 ander / vnd pro indiuiso zugetheilt / vnd also von jnen in gemein besessen wer  
 den. So ist auch ius primogenituræ mit qualitas primordialis, sed acci  
 dentalis feudorum, cum in iis omnes qui vocati fuerunt æqualiter  
 succedere debeant, & primogenitura à priuilegio, vel ex constitutio  
 ne particulari proueniat, c. i. de successione feudi. Beroius conf. 71.  
 num. 43. volum. 1.

Wann nun auß diesem allem leichtlich zu verstehen ist / daß krafft priui  
 legii Carolini nach ermanglung des Gällichischen Mannsstands niemand  
 anders / als die im Leben befundene Schwestern / oder wann deren keine mehr  
 vorhanden / deren eheliche Mänliche Leibs Erben / zu diesen krittigen Reichs  
 Lehen einen Zugang haben / vnd vielbenannten Herzog Wilhelms älteste  
 Tochter / gewesene Herzogin in Preussen / welche nit mehr im Leben / keinen  
 auß ihr gebornen ehelichen Manns Erben / sondern allein Tochter / verlassen /  
 vnd wann ein solcher Manns Erb vorhanden / er dannaoh so lang eine auß  
 den andern Schwestern im Leben zu dieser Lehen Succession / nit zu admittir  
 ren were / so sicht vnd versteht vnd schließt ferner ein jeder Baparthaischer /  
 daß J. Churf. S. zu Brandenburg / von wegen dero Frawen Gemahlin / o  
 der an statt / mit jr erworbenen ältesten Sohns / bey den erledigten Gällic  
 schen vñ anhängigen Landen / so viel deren vom Reich zu Lehen rühren / nichts  
 zu pretendiren haben / sondern iplo iure & facto darvon außgeschlossen seyn /  
 vnd deshalb vergebentlich de iure primogenituræ, als accessorio dersel  
 ben disputiren / cum sublato principali tollatur accessorium, l. cum  
 principalis, ff. de reg iur. Daß auch hochgedachter Fraw Churfürstin vnd  
 ihren andern Schwestern / beyder Gällichischen Succession / ein mehrers nit  
 gebühren kan / als ein Viertel in allodialibus vnd dergleichen Gütern / wel  
 chen vierten Theil J. S. G. S. der Herz Marggraff vnd die Fraw Marg  
 gräffin zu Burgaw / 2. J. Churf. S. cæteris parib nit begeret auffzuhalten.  
 Es folge für daß auß obdeducirten / d; J. S. G. die Pfalzgräffin zu New  
 burg / durch dero Gewalttrager vnd geliebten Herrn Sohn / bey den Lehen  
 vnd eygentumblichen Gütern / sich vnbillich vnd widerrechtlich in solidum  
 eingeschla

eingeschlagen/ vnd J. S. G. der Frawen Marggräffin sich colore des ohne grund eingebildeten iuris primogenituræ zu preferiren / vnd die ganze verlassenschaft de facto an sich zu ziehen/ nit berechtigt seynd. Dann so die Herzogin in Preussen/wann sie noch bey Leben were/fürgegebener Gerechtigkeit der primogenituræ nit befugt/ als welche ihr Herz Vatter / sine consensu & approbatione Imperatoris, vnd seiner Landständ / vnd ohne verwilligung der Frawen Marggräffin in feudis antiquis & ex pacto & prouidentia, per nuda pacta dotalia nit zu Werck richten hat können / so kan hochgedachte Fraw Pfalzgräffin derselben sich eben so wenig ex ea causa anmassen / cum eadem sit ratio in vtraq; filia, zumal dieweil J. S. G. die Fraw Marggräffin zu Burgaw successioni paternæ & maternæ in fauorem ihrer ältern Schwestern / wi beyde Pfalzgräffin zu Newburg vnd Zwenbrück respectiue gethan / nit renunciert / vnd deshalben desto freyeren Zugang / zu ihres Herrn Vatters vnd ihres Herrn Bruders seliger Gedächtnuß/ verlassenschaft haben.

Dannhero / wie verlaut / vnd die deshalben in Truck außgesprengte Schrifften theils zu erkennen geben / der junge Herz Pfalzgraff zu Newburg/als seiner Frawen Mutter Gewalthaber/ nit so fast auff die pretendirte primogenituram, welchen die Brandenburgische ex pactis dotalibus zu behaupten vermeinen / vnd seine J. S. G. selber in persona defunctæ materis ex ea causa impugniren ( vnd deshalben darauß kein Fundament oder Argument in persona dominæ matris, wider die Fraw Marggräffin zu Burgaw setzen oder schöpfen köndten / c. ex eo, de regulis iur. in 6. ) als auff das fürgegeben/ aber im wenigsten nit erwiesen alt herkommen/ bey dem Fürstlichen Haus Gölch vñ Cleve/ze. auff die dispositionem iuris communis feudalis fusset. Dieweil aber / was de consuetudine vnd von verordnung gemeiner Lehen Rechten / dißfals auff die Ban gebracht/wie ob angedeut / anderst beschaffen / hat hoch vnd mehrgedachte Fraw Pfalzgräffin zu Newburg/ bey der Gölischen strittigen Succession mehrers nit/ als einen Dritten theil an den Reichs Lehen/ vñ einen vierdten theil in den engenthumblichen vnd dergleichen Gütern / zu begeren / vnd kan J. S. G. der Frawen Marggräffin zu Burgaw / gleichen Theil auff berührten hinderlassenen Fürstenthumben/ Landen vnd Gütern/ von Rechts wegen nicht enziehen/ in betrachtung/ daß hochgemelte Fraw Marggräffin per concessionem Caroli V. ebenso wol / als ihre vñ ihre noch lebende Schwestern zu solchem

D

Antheil

Antheil in feudis Imperialibus habilitiert / vnd sie zu dem vierdten Theil in den vbrigen Gütern iure communi admittirt wirdt / auch wie die oben angeregt / weder den einen noch den andern Gütern renunciert hat / vnd deßhalb vmb solche / contra detentores eorum, mit allein actione reali & personali, vnd in petitorio, sondern auch besonderer massen in possessorio zu agiren befugt ist / Rosenthal c. 12. q. II. & 12.

Solchem nach vnd dieweil J. F. G. die Frau Marggräffin zu Burgaw / deß lezt abgelebten Herzogs zu Gölch / vnd ruhigen Inhabers derselben Fürstenthumben eheliche leibliche Schwester / vnd auß denjenigen ist / welche Keyser Carl der Fünfft miltseligster Gedächtnuß / zu berührten Fürstenthumben vnd Landschaften / nach abgang deß Mänlichen Stammens / auß besondern Gnaden habilitirt hat / vnd deßhalb in dem dritten Theil darinnen succediren sollen : vnd dieweil J. Churf. G. zu Brandenburg gar kein Recht vnd Gerechtigkeit / wie dann J. F. G. die Frau Pfalzgräffin zu Newburg / mehr mit als einen dritten Theil an solchen Reichs Lehen zu begeren haben / in massen Anwald in continenti durch Keyser Carls miltseligsten angedenckens offft angezogene concessionem, wie sich im Rechten gebürt / bewiesen vnd dargethan / auch was darwider ex aduerso bisher außkommen / mit gutem sattem Grund widerlegt vnd abgetrieben / vnd auß solchen Ursachen höchstgedachte J. Churf. G. berührter Reichs Lehen / im wenigsten mit / J. F. G. aber die Frau Pfalzgräffin zu Newburg / eines mehrern mit / als eines dritten Theils / vnd in den eygenthumblichen vnd gleich gehaltenen Gütern / beyde hochgemelte Partheyen / vñ deren jede insonderheit nur eines vierdten Theils sich anzunehmen haben. So langt an E. Röm. Keyf. Mayest. Marggräffischen Burgawischen Anwalds / aller vnderthänigste rechtliche Bitt / mit Urtheil zu erkennen / daß höchst. vnd hochgedachte Fürsten vnd Fürstin / von berührten Fürstenthumb vnd Landschaften / angemasseten Anfallung vnd Detention abzustehen schuldig / vnd J. F. G. dem Herrn Marggraffen zu Burgaw / an statt mehr gemelter seiner Frauen Gemahlin / in die wirkliche Possession deß dritten Theils / aller vnd jeder Gölchischen vnd zugehörigen Reichs Lehen / vnd dann in dem vierdten Theil aller vnd jeder durch lezt abgestorbenen Herzogen zu Gölch / hinterlassenen eygenthumblichen vnd dergleichen Gütern vnd Fahrnuß / wie er solche Stück alle / mit iren Rechten vnd Gerechtigkeiten / ein vnd zugehörungen / respectiue jenen gehabt vnd genossen hat / zu immitiren / vnd fermer nach dem so in E. Röm.

Röm. Keyf. May. foro nullis legum & iudicii solennitatibus alligato, zugleich oder absonderlich geschehen kan oder solle / zu sprechen vnd zu erklä- ren/ daß beyde durch J. S. G. respectiue begerte Antheil/ an den Lehen/ vnd an den eygenthumblichen Gütern / ihnen obducirter massen/ wider mennig- lichen gebüren/ vnd sie zu forde. si mit den Lehen für den Dritten theil/ wirk- lich zu investiren. Welches Anwalt nit allein gehörter/ sondern auch aller an- derer maß vnd form / wie es von Rechts wegen / vnd sonst vor E. Röm. Keyf. May. ordinis iudiciarii & iurisdictionum omnium fonte, & dis- pensatore statt hat/ oder gebreuchlich ist/ neben ertheilung der Gerichts- vnd andern erlittenen Kosten vnd Schaden/ copulatiue, disiunctiue, princi- paliter & subordinate, & quouis alio modo vtili & necessario, ac omni meliore via, pro administratione iuris & iustitiæ, vna cum implora- tione humillima officii lupremi iudicis, aller vnderthänigst gebetten ha- ben wil / E. Röm. Keyf. May. diese billiche Sach/ zu demselben ende/ vnd sich für sein Person/ zu Keyf. Gnaden/ aller gehorsamst befehlende.

Vorbehaltlich aller andern fern- nern notthurfft / vnd sonderlich wider die Parthenen / von de- ren prætensionibus bissher o- nichts außkommen ist.

D ii

Kurze

## Kurze Anzeig der Ursachen

**Welche den Durchleuchtigsten/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johan Sigismunden Marggraffen zu Brandenburg / des H. Röm. Reichs Erzhämmerern vnd Churfürsten/ etc. bewogen / daß ihre Churf. Gn. biß daher / nichts von ihrem habenden Rechten / an den Sülischen Fürstenthumben vnd Landen / wie wol von andern geschehen / deduciren / herausser kommen / oder durch den offenen Truck publiciren lassen.**

**S**echstgedachte J. Churf. G. günstiger Leser / haltens genzlich dafür / dem Leser werden diejenige deductiones, welche andere Chur- vnd Fürsten / so ein Recht vnd Ansprach an den Sülischen Fürstenthumben vnd Landen / neben J. Churf. G. zu haben vermeynen / trucken vnd öffentlich feyl haben lassen / auch mögen zu lesen worden seyn. In massen daß J. Churf. G. dessen gnugsame nachricht / daß solche nicht allein / hie draussen / in vnserm geliebten Vatterland Teutsches Lands geblieben / sondern daß auch etliche derselben die Alpes vnd das hohe welsche Gebirg vberstiegen / in Italien / wie auch sonst zu andern aufwertigen Nationen kommen / damit sie daselbsten ihren besondern Effect vnd Wirkung hetten.

Also mag dem Leser auch gleichfals dieses vnverborgen seyn / daß irer gar viel mit diesen Gedancken vnd Einbildungen / eingenommen / sampt müsten diejenigen / welche da ihr Recht dermassen vngeschewet / meniglich vor Augen stelleten / allein ein gute gegründte Sach haben / vnd dahingegen diejenigen / so die Deduction ihres Rechts biß daher hinderhalten / inen irer bösen vngerechten Sachen bewust / derseben auch bekandt seyn. Sinte maln sie außer dem das Liecht nicht also scheuen würden.

Ob nun wol J. Churf. G. an solchem des gemeinen Haußens vnzeitigem vnd zu f. üem Vrtheilen vnd Richten / fast wenig gelegen: Daher sie dieses auch leicht stillschweigend für vber streichen lassen köndten: So hat jedoch J. Churf. G. für besser angesehen / sonderlich weil auch etliche fürheme Leuth mit ebenen Gedancken eingenommen werden wollen / den Leser der rechten  
Ursachen

Ursachen hiermit kürzlich zu berichten. Vnd tragen darbey das vnfehlbare gnädigste Vertrauen zu dem Leser / daß er in annemmung vnd gnugsamer erwekung desselben / sein iudicium hinfüro in suspenso behalten / vnd durch vnzeitiges Verurtheilen J. Churf. B. ferners nicht beschweren werde.

Ursprünglich aber wolle der Leser dessen berichtet seyn / daß J. Churf. B. derjenigen zweyen Schrifften / so da drunten in den Gälischen Landen / zum theil in form eines Patents getruckt / vnd in Teutscher vnd Lateinischer Sprachen / zu dem ende / daß J. Churf. B. Recht / an vorgedachten Gälischen Fürstenthumben vnd Landen dardurch außgeführt vnd besandt würde / herausser kommen / vor die ihrigen nicht erkennen / noch auch solche zur Deduction ihres Rechtens gnug zu seyn ermessen / weniger aber solche je zu publiciren befohlen / daromb wolte sich der Leser auch dieselbe nit ir machen lassen. Wiewol es gleichwol J. Churf. B. von denjenigen guthertigen Patrioten / die derselben Schrifften Autorn seyn mögen / gut gemeint / auffnehmen / ihnen auch so weit hiefür / gnädigsten Dank wissen.

Die rechte Ursachen aber / daß biß daher / auff seyt J. Churf. B. nicht deducirten Rechtens / bestehen darauff / daß J. Churf. B. in stetigem angedencken gehabt / daß grosse Herzen in allem ihrem Vornemen vnd thun / zu förderst dieses in guter acht zu halten / dz es mit gebührender Reputation / vil auß mit seinem besondern beständigem Nutzen zugehen möge. Dann andere Consilia gebüren dem Alexandro Magno, andere aber dem Parmenioni, Wie auß dem Curtio Historiar. lib. 4. zu ersehen.

Nun befinden aber J. Churf. B. nicht / daß solch spargieren vnd in Truck geben / daß jenigen Rechtens / so grosse Herzen / an diesen oder jenen Landen zu haben vermeynen / zur Reputation gereichen könne / Noch auch mögen sie darauff einigen Nutzen abnehmen oder vermercken. Daromb sie auch jederzeit ein solches einzustellen vnd zu vnterlassen / das beste zu seyn / ermessen müssen.

Dann / dahin können J. Churf. B. nimmermehr schliessen / daß das grossen Herzen reputierlich seyn solle / wann der gemeine Pöfel / Kramer / Handwerker / ja offters der Bawr auffm Dorff / die auß Vorwitz zu Neuen Zeitungen / dergleichen deductiones zum weit grössern theil auffkauffen / vnd dieselben / gleich wie die Nonnen den Psalter lesen / vnd kaum zum zehenden theil recht einnehmen / weniger aber andere / hievnter mit einlauffende der



Sachen vorneme Umstände zu erwegen / oder zu unterscheiden wissen / als dann / wann sie Bier vñ Wein beredt gemacht / in iren Bechen vñ Zusamfunfften / solches der grossen Herzen deducirtes Recht herfür ziehen / examiniren / vñ dermassen viel hiervon za galfferen vnd zu plaudern wissen / das deme / so dis anhöret / die Ohren hiervon wehe thun müssen.

Ja / ob gleich derselben deductiones , eins theils an Vorneme der Welt vnd Reichsachen erfahrne gelehrte Leuth / auß allerhand Ständen / in die Hände kommen / dieselben auch recht hiervon zu judiciren vnd zu vrtheilen wissen möchten / muß doch dahingegen bedacht vñ erwogen werden / das doch auch dieser keinem / der gestalt / das Vrtheil befohlen / das auch solch Vrtheilen durch auß vnd vberal / keinen nutz noch frucht schafft / noch weniger aber der Sachen erledigung / mit ihm bringt. Darvmb auch aber maln weder nutz oder gut ist / auch auß dieser Ursachen / einige größer Herrn deductiones herfür vnd vnter die Leuth kommen zu lassen.

Auffm Gegentheil aber / entsteht auß solchen Deductionen mehrertheils dieser Vnraht / das man sich in denselben / so weit vnd so wol nicht vorsehen kan / das solche nicht in einem vnd dem andern Wege / dem Gegentheil zu Vorthail / vnd behauptung seines Intents / gereichen solten. Daher mans hernacher lieber geendert sehe / wie es die Erfahrung zu lezt / mit denen in diesen Sachen allbereyts außgangenen Deductionen / ganz vermuthlich geschehen wirdt.

Vnd darvmb haben auch mehr höchstgedachte J. Churf. S. sich mit einiger Deduction herfür zu thun / vmb so viel größer Bedencken getragen.

Vnd ob gleich dieses alles nicht were / so ist doch auß bewehrten Historien / aller Welt allbereyts offenbar / kund vnd vor Augen / das diese Fürstenthumb vnd Lande / sampt vnd gesonder / vor vndencklichen vielen Jahren / sothane Lehen gewesen / vnd bis auff diese Stund geblieben / die ihrer Naturen / Art vnd Eynschafft nach / in fällen da die Männliche Linien außgehört / steh an die erstgeborenen Fürstinnen / desselben Hauses vnd deren Nachkommen / verlediget vnd verfällt / die auch durch verschiedene Fürstliche Heyrathen / zusammen kommen / vnd vnter einem Herrn bis daher vnter geblieben. In massen dann auch noch an jeso / vnd in gegenwertiger Churf. vnd Fürstlicher Sächsischen Deduction / die Fürstliche Linien des Hauses Sachsen / das Fundament ihrer gangenforderung hierauff setzet / Es ist auch weiter kund / wißlich vnd notorium , das J. Churf. S. diesem vnd andern / in handen habenden  
statlis

statlichen Urkänden zu folg/die Posses der selben Lande/durch ihre Bevollmächtigte / ohn mennigliches Contradiction vnd Widersprechen / rechtmässiger / vbllicher vnd wol zugelassener weise / apprehendirt vnd erstanden / sich auch bisz daher / durch Göttlichen beystand / hierbey conservirt vnd erhalten.

Weil nun J. Churf. S. wolgegründtes / vnd mit der Possession befestigtes Recht/allbereyts menniglich vor Augen / sie auch (daferm mit alle Rechtliche verfassungen umbgekehrt / vnd vber einen hauffen geworffen werden sollen) Beklagtes / vnd nicht Klägers stelle halten / Sehen sie nicht / wozu sie einiges deducirens / cum rei iam demonstratæ, vltior demonstratio frustra suscipiatur, behufft / oder von nöthen haben sollten.

Wie man dann gleichwol auch am Keyserlichen Hoff / der gestalt mit J. Churf. S. ombgangen / das J. Churf. S. von allen denen daselbsten einkommenden Deductionen (auff welchen aber / vnd nicht auff denen / die dem Leser zu sehen worden / das Werck fürnemblich bestehet) bisz daher / vber alles gepflogene ansuchen / vnd gebührendes sol icitiren / dem gebrauch aller wolbestellten Gericht diametraliter zu wider / bloß vnter dem vorwenden / daß der Herrn Pretendenten / eines theils hiesfür gebetten / alle Abschriften vnd Copieyen verweigert vnd versaget worden.

Were derwegen J. Churf. S. bey so gestalten dingen / ob es auch gleich nöthig vnd zugleich reputierlich vnd nutz were / einige deductiones ihres Rechts in den Truck zu geben / hierzu gründlich zu gelangen / ganz vnmöglich.

Also wirdt nun der Leser zur gnügen vernommen haben / die Ursachen bisz daher verbliebener Churfürstlicher Brandenburgischer / r. Deductionen. Wird derowegen / ob er auch vnter der Anzahl der jenigen gewesen / die ein mißtrauen zu J. Churf. S. zu Brandenburg Rechten getragen / dasselbe hinfüro einstellen. Dann er hiervber dessen vergewissert seyn soll / wann J. Churf. S. zu erst / ein vnparteiliches Gericht / durch J. Keyf. May. (denn man diese be hier von außzuschliessen niemaln begert) vnd andere friedliebende Churfürsten vnd Stände des Reichs besetzt / darzu es gleichwol J. Churf. S. vber vielfältiges bitten vnd erbiehen / ob es wol zumal billich vnd recht / bisz auff noch / nicht bringen können / haben werden / daß es an vollständigen wolgegründten Deductionen / auff seyt höchstgemelter J. Churf. S. nicht ermangeln solle noch werde.

Es wünschen allein J. Churf. S. hierbey auß getrewem Eyser vnd sorg / für die Wolfahrt des allgemeinen Vaterlands / des H. Röm. Reichs Teutscher

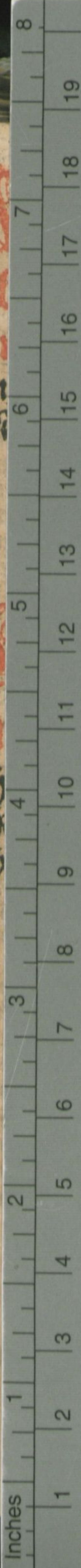
scher Nation / vnd dann zu förderst deren Stände / so sich zu der Evangelis-  
 schen Confession bekennen / daß die vielgütige Göttliche Majestät / als wels-  
 che der grossen Monarchen / Könige vnd Potentaten Herren in ihren Hän-  
 den hat / gnädiglich geruhen wolte / die Gemüher an gebürenden Dertthern  
 dahin zu disponiren / damit gute friedfertige / vnd dem Rechten vnd aller Bils-  
 ligkeit zugethane / nicht aber zu Unfrieden / weitläufftigkeit vnd Landverderb-  
 lichem Schaden / gereichende Consilia mögen gut geheissen vnd gefolget  
 werden / Dann auch / daß anders theils etlichen die sich zu viel auff den fa-  
 uor, welchen sie an etlichen Dertthern haben / verlassen / die Augen mögen ges-  
 öffnet werden / auff daß sie erkennen / daß vnter dem schein dieses favors / das  
 allein gesucht werde / die fürnembste Häuser der Evangelischen Chur- vnd  
 Fürsten an einander zu hehen / damit sie sich selbstern außmergeln / Andere  
 aber hernacher / wann sie abgemattet vnd erschöpfft / mit ihnen prohibita  
 zu schaffen vnd zu gebieten haben mögen. Welches hernacher  
 wol zu beklagen / aber nicht zu widerbrin-  
 gen seyn würde.

Temporis filia Veritas.

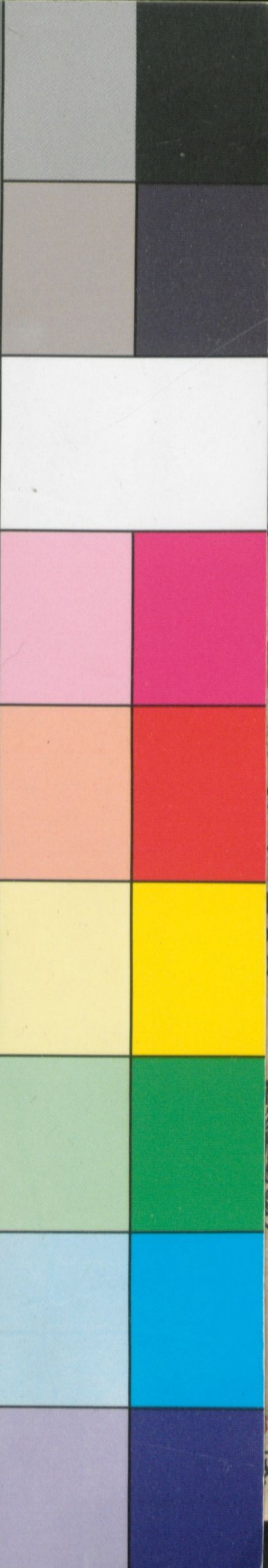








**KODAK Color Control Patches**  
 © The Tiffen Company, 2000  
**Kodak**  
 LICENSED PRODUCT  
 3/Color  
 Black  
 White  
 Magenta  
 Red  
 Yellow  
 Green  
 Cyan  
 Blue



**A** an 4

**Burgawischer**  
 rftlichen Personen/  
 rg / durch die Edle / Geo  
 Herrn / Hans Urban Lydel zu  
 rggräffischen zu Burgaw / ges  
 lden dero Rechten Dos  
 / auch der Rechs  
 ürtrags.

der Ursachen

**urchleuchtig**  
 und Herrn / Herrn  
 n zu Brandenburg / desß  
 urfürsten / ic. bewogen / daß ihre  
 den Rechten / an den Gültischen  
 von andern geschehen /  
 er durch den offe  
 lassen.

**5.**

**10. e**

**11. Geburt /**

**X.**

